

# VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

## PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER  
INTERNATIONALEN  
RECHERCHENBEHÖRDE  
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	<b>WEITERES VORGEHEN</b> siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2019/072114	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 19.08.2019	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 03.12.2018
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC  
INV. F16D51/00

Anmelder  
PSA AUTOMOBILES SA

**1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:**


- Feld Nr. I      Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II     Priorität
- Feld Nr. III    Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV    Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V     Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI    Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII   Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII  Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

**2. WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

<p>Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde</p> <p style="text-align: center;">Europäisches Patentamt</p>  <p>D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465</p>	<p>Datum der Fertigstellung dieses Bescheids</p> <p style="text-align: center;">siehe Formular PCT/ISA/210</p>	<p>Bevollmächtigter Bediensteter</p> <p style="text-align: center;">Raffaelli, Leonardo</p> <p style="text-align: center;">Tel. +49 89 2399-0</p>
---	--	---



---

**Feld Nr. I Grundlage des Bescheids**

---

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
  - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
  - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2.  Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3.  Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
  - a)  im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
  - b)  zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
  - c)  nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4.  In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

---

**Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

---

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>5, 6, 9-11, 13</u> Nein: Ansprüche <u>1-4, 7, 8, 12</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-13</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-13</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

**siehe Beiblatt**

---

**Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung**

---

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

**siehe Beiblatt**

1 **Zu Punkt V**

**Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

1.1 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 JP 2012 197925 A (MITSUBISHI ELECTRIC CORP) 18. Oktober 2012 (2012-10-18)
- D2 US 3 757 903 A (MC LANE C) 11. September 1973 (1973-09-11)
- D3 EP 1 598 302 A1 (MITSUBISHI ELECTRIC CORP [JP]) 23. November 2005 (2005-11-23)
- D4 JP 2012 107685 A (HOSEI BRAKE IND) 7. Juni 2012 (2012-06-07)

1.2 **Unabhängiger Anspruch 1**

1.3 D1 offenbart (Absatz [0026]; Abbildung 1):  
Trommelbremse eines Kraftfahrzeugs, mit einer Bremstrommel (6) und einer Ankerplatte (1), wobei Bremstrommel (6) und Ankerplatte (1) ein Gehäuse bilden, wobei in dem Gehäuse wenigstens ein Bremsbelag (9) angeordnet ist, wobei der Bremsbelag (9) mittels wenigstens eines Aktuators (12) gegen die Bremstrommel (6) zur Erzeugung von Reibung pressbar ist, wobei zwischen Ankerplatte (1) und Bremstrommel (6) wenigstens ein Luftspalt (siehe Fig. 1) angeordnet ist, wobei in dem Luftspalt wenigstens ein Magnet (2,5a) angeordnet ist.

1.4 Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist nicht neu (Artikel 33(2) PCT).

1.5 D2 offenbart (Spalte 3, Zeilen 2-56; Abbildungen 1,2):  
Trommelbremse eines Kraftfahrzeugs, mit einer Bremstrommel (10) und einer Ankerplatte (20), wobei Bremstrommel (10) und Ankerplatte (20) ein Gehäuse bilden, wobei in dem Gehäuse wenigstens ein Bremsbelag (34) angeordnet ist, wobei der Bremsbelag (16) mittels wenigstens eines Aktuators (60) gegen die

- Bremstrommel (10) zur Erzeugung von Reibung pressbar ist, wobei zwischen Ankerplatte (20) und Bremstrommel (10) wenigstens ein Luftspalt (siehe Fig. 2) angeordnet ist, wobei in dem Luftspalt wenigstens ein Magnet (61) angeordnet ist.
- 1.6 Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist nicht neu (Artikel 33(2) PCT).
- 1.7 D3 offenbart (Absätze [0008] - [0016]; Abbildung 2):  
Trommelbremse eines Kraftfahrzeugs, mit einer Bremstrommel (9) und einer Ankerplatte (1), wobei Bremstrommel (9) und Ankerplatte (1) ein Gehäuse bilden, wobei in dem Gehäuse wenigstens ein Bremsbelag (17) angeordnet ist, wobei der Bremsbelag (17) mittels wenigstens eines Aktuators (15) gegen die Bremstrommel (9) zur Erzeugung von Reibung pressbar ist, wobei zwischen Ankerplatte (1) und Bremstrommel (9) wenigstens ein Luftspalt (siehe Fig. 2) angeordnet ist, wobei in dem Luftspalt wenigstens ein Magnet (8,11) angeordnet ist.
- 1.8 Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist nicht neu (Artikel 33(2) PCT).
- 1.9 **Abhängige Ansprüche**
- 1.10 Die kennzeichnenden Merkmale des Anspruchs 2 sind in D1 (Figur 1), D2 (Figur 1, 2) und D3 (Figur 1) offenbart.
- 1.11 Die kennzeichnenden Merkmale des Anspruchs 3 sind in D1 (Figur 1, Merkmale 2 und 5a, Absatz [0026]: "the Magnet ist in the outer peripheral surface of the rotor 5, so as to oppose the stator 2") und D3 (Figur 2, Merkmale 8,11, Absatz [0010]: "A permanent magnet 11 is fixed to the entire periphery of the outer peripheral surface of the brake drum 9c. The permanent magnet 11 is opposed to the stator 8, and constitutes an electric motor 12 in cooperation with the stator 8.") offenbart.
- 1.12 Die kennzeichnenden Merkmale des Anspruchs 4 sind in D1 und D3 offenbart (siehe Absatz 1.11 von diesem Bescheid).
- 1.13 Die kennzeichnenden Merkmale der Ansprüche 5,7,8 scheinen beliebige Auswähle zwischen typischen Gestaltungen ohne unerwartete Effekte zu sein: die Tatsache, dass die Ansprüche 5, 7 und 8 drei unterschiedliche Formen für

- den Magnet beanspruchen, ist ein Zeichen, dass diese Formen kein spezifisches und vor allem unerwartetes Effekt bewirken. Eine im Querschnitt runde Form (Anspruch 8) wird in D2 (Fig. 1, Merkmal 61) offenbart.
- 1.14 Die kennzeichnenden Merkmale des Anspruchs 6 sind geringfügige bauliche Änderungen die innerhalb dessen liegt, was ein Fachmann im Rahmen der üblichen Praxis zu tun pflegt, zumal die damit erreichten Vorteile ohne Weiteres im Voraus abzusehen sind. Folglich ist auch der Gegenstand des Anspruchs 6 nicht erfinderisch.
- 1.15 Die kennzeichnenden Merkmale des Anspruchs 7 sind in D1 (Figur 1, Merkmal 5a), und D3 (Figur 1, Merkmal 11) offenbart.
- 1.16 Die kennzeichnenden Merkmale des Anspruchs 8 sind in D1 (Figur 1, Absatz [09026], Merkmal 1), D2 (Figur 1, Absatz [09026], Merkmal 1) und D3 (Figur 1, Absatz [09026], Merkmal 1) offenbart.
- 1.17 Die kennzeichnenden Merkmale des Anspruchs 9 sind eine übliche Auswahl für Reibflächen von Trommelbremsen (siehe D4, Absatz [0023] und Fig. 3).
- 1.18 Anspruchs 10 listet eine Reihe von üblichen Befestigungsmethoden auf, die keine unerwartete Auswirkung scheinen zu haben.
- 1.19 Die kennzeichnenden Merkmale des Anspruchs 11 ist eine übliche Auswahl: jeden Teil soll austauschbar, also demontierbar, sein.
- 1.20 Die kennzeichnenden Merkmale des Anspruchs 12 ist in D2 offenbart: D2 offenbart eine Trommelbremse für Kraftfahrzeuge also intrinsisch auch die Kraftfahrzeuge.
- 1.21 Die kennzeichnenden Merkmale des Anspruchs 13 scheinen kein unerwartetes Effekt zu bewirken: elektrisch angetriebene Fahrzeuge sind bekannt und die Verwendung dieses Antriebstyps mit der Bremse von D2 scheint eine übliche Kombination.

2 **Zu Punkt VII**

**Bestimmte Mängel in der internationalen Anmeldung**

- 2.1 Entgegen den Erfordernissen der Regel 5.1 a) ii) PCT werden in der Beschreibung weder der in D1-D3 offenbarte einschlägige Stand der Technik noch das Dokument selbst angegeben.